



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 7. September. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 188. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Befugung vom 26. Juni 1880 (Stück 27 Nr. 125) und auf Artikel 70 der von dem Königlichen Ministerium unterm 15. September 1879 zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879 ergangenen Anweisung (abgedruckt in der Extra-Beilage zum Stück 49 des Amtsblattes pro 1879), betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, theile ich den Magisträten, Amts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises nachstehend ein Schema zu dem von den Vollziehungsbeamten zu führenden Rechnungsbuche mit dem Ersuchen bezw. Auftrage mit, dafür Sorge zu tragen, daß Seitens der Vollziehungsbeamten **alsbald** hiernach ein Rechnungsbuch angelegt und geführt wird, insoweit ein solches nicht bereits nach Vorschrift der oben erwähnten Anweisung im Gebrauch ist.

[Schema]

Rechnungsbuch

des Vollziehungsbeamten N. N. zu N. N.

Laufende Nr.	Datum des Auftrages.	Nr. des Messenverzeichnisses der Heberrolle.	Der Schuldner			Bezeichnung der einzuziehenden Beträge.				Zusammen.	Eingegangen sind:		Zur Kasse abgeführt am	Unterschrift des Orts-erhebers statt Quittung.	Bemerkungen.
			Name.	Stand.	Wohnort.	Steuer-Gattung.	Betrag.	Gebühren.	An sonstigen Kosten.		am (Datum).	Betrag.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
							Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.		Mk. Pf.			

Neustadt OS., den 6. September 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 189. Betrifft die Neuwahl in für das Haus der Abgeordneten. Mittels Erlasses vom 4. d. Mts. hat der Herr Minister des Innern angeordnet, daß mit den Vorbereitungen für die in diesem Jahre erforderlichen Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten **ungefäumt** vorgegangen werden soll.

Die Magisträte und Gemeinde-Vorstände des Kreises weise ich demzufolge an, die **Aufstellung der Urwählerlisten** nach dem unten abgedruckten Schema sofort und mit Sorgfalt zur Ausführung zu bringen.

In den Drikschaften, wo sich Gemeinde- und Gutsbezirke befinden, sind die wahlberechtigten Einsassen beider Bezirke gemeinsam in einer Liste nachzuweisen, welche aber in solchen Fällen auch vom Gutsvorstände mit zu bescheinigen ist.

In die Urwählerlisten sind die Namen der Urwähler in der Ordnung zu verzeichnen, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nach jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Bei Gleichbesteuerten bestimmt der Anfangsbuchstabe des Namens die Reihenfolge in der Liste.